

## Grundordnung der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 15. 10. 1997 – 22 D-70022-13-1/97 –

Mit Erlaß vom 15. 10. 1997 habe ich die Grundordnung der Universität Oldenburg gemäß § 80 Abs. 1 und 2 Nr. 1 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt (Anlage).

## Erster Abschnitt

## Rechtsstellung und Aufgaben

## § 1

## Name

Die Universität Oldenburg trägt den Namen „Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“.

## § 2

## Rechtsstellung

(1) Die Universität ist als wissenschaftliche Hochschule eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Niedersachsen; im Rahmen der Gesetze hat sie das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die Universität führt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel. Die Gestaltung wird vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen aller Senatsmitglieder beschlossen.

## § 3

## Aufgaben

(1) Die Universität dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Sie erfüllt ihre Aufgaben in Freiheit und Selbstbestimmung und fühlt sich dabei den Menschenrechten, der natürlichen Umwelt sowie der friedlichen Entwicklung der Menschheit verpflichtet. Sie setzt sich im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. Die Universität fördert die Verbindung von Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tritt sie dafür ein, gesellschaftliche Benachteiligungen zu beseitigen. Sie wirkt mit anderen Hochschulen, zuständigen staatlichen Stellen sowie weiteren relevanten Einrichtungen zusammen.

(2) Die Hochschule ergreift Maßnahmen, um die für die an der Hochschule beschäftigten Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen und Frauen in der Wissenschaft und am Wissenschaftsprozess umfassend zu beteiligen. Dazu gehört insbesondere das Aufstellen von Antidiskriminierungsplänen sowie der Erlaß einer Richtlinie gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt. Die Universität berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Lebenssituation von Frauen, nutzt ihre Möglichkeiten zum Ausgleich von Nachteilen, zur Beteiligung von Frauen und fördert Frauenforschung und Frauenstudien. Diese sind in die Hochschulentwicklungsplanung mit einzubeziehen.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Universität die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Menschen im Nordwest-Raum Niedersachsen.

(4) Die Universität verpflichtet sich, aktiv an der Umsetzung des Schwerbehindertengesetzes mitzuwirken.

## § 4

## Zusammenarbeit

(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Universität mit anderen Hochschulen und Forschungs- und Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes zusammen sowie mit Gruppen, die sich am wissenschaftlichen Prozeß beteiligen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die Universität Beziehungen zu gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Institutionen und Organisationen sowie denen des Arbeits- und Wirtschaftslebens, insbesondere in Nordwest-Niedersachsen. Sie pflegt die vertraglich vereinbarte Kooperation mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund.

(3) Die Universität kann Beziehungen gemäß den Absätzen 1 und 2 durch Vereinbarung regeln; dies gilt insbesondere für die Förderung des studentischen Austausches und gemeinsamer wissenschaftlicher Vorhaben mit ausländischen Hochschulen.

## Zweiter Abschnitt

## Forschung, Lehre und Studium

## § 5

## Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

(1) Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium sind frei. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität nutzen und wahren diese Freiheit im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt.

(2) Die Universität gewährleistet die Freiheit und Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen, Fragestellungen, Methoden und Aussagen. Sie gewährleistet die Freiheit der wissenschaftlichen Kommunikation und Information.

(3) Die Universität ermöglicht den freien und gleichen Zugang nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Mitglieder und Organe der Universität verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß niemand wegen des Geschlechts, auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, der Herkunft, der religiösen und politischen Anschauung sowie der gleichgeschlechtlichen Orientierung benachteiligt oder bevorzugt wird.

(4) Die Universität berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besondere Studiensituation sowie die Probleme und Bedürfnisse Behinderter. Sie ergreift Maßnahmen, die für Behinderte bestehenden Nachteile auszugleichen, und fördert die Integration der Behinderten. Bei zukünftigen Planungen und Entwicklungen der Universität sind die behindertenspezifischen Bedürfnisse in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Es ist eine Behindertenbeauftragte oder ein Behindertenbeauftragter für Studierende zu benennen. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

(5) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, Förderung und Koordination von Forschungsvorhaben und die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen.

(6) Die Freiheit der Lehre umfaßt insbesondere deren Inhalt und ihre methodische Gestaltung, das Recht auf Äußerung von Lehrmeinungen sowie das Recht, unbeschadet der Lehrverpflichtung Lehrveranstaltungen anzubieten, die nicht in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

(7) Die Freiheit des Studiums umfaßt insbesondere die freie Erarbeitung, Äußerung und Bewertung wissenschaftlicher Meinungen sowie das Recht, nach freier Wahl an den Lehrveranstaltungen aller Fachbereiche teilzunehmen. Beabsichtigt eine Studentin oder ein Student, Studien- oder Prüfungsleistungen nicht zu erbringen, weil sie ihrem oder seinem Gewissen widersprechen, so überträgt die Hochschule ihr oder ihm im Rahmen des Möglichen andere, gleichwertige Aufgaben. Hieraus dürfen der Studentin oder dem Studenten Nachteile nicht erwachsen. Teil der Freiheit des Studiums ist die Möglichkeit des Selbststudiums und der Mitarbeit an wissenschaftlichen Vorhaben. Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann vom Besuch anderer Veranstaltungen oder von in der Ordnung des jeweiligen Studienganges

## § 9

## Promotion und Habilitation

(1) Die Universität verleiht durch den zuständigen Fachbereich den Doktorgrad und schließt damit das Promotionsverfahren ab, in dem durch schriftliche und mündliche Leistungen nachgewiesen worden ist, daß die Kandidatin oder der Kandidat zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

(2) Die Universität verleiht durch den zuständigen Fachbereich im Habilitationsverfahren die Befugnis zur selbständigen Lehre, wenn durch schriftliche und mündliche Leistungen die herausgehobene Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu selbständiger qualifizierter Lehre nachgewiesen worden ist. Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen und ihren oder seinen Dokortitel um den Zusatz „habilit“ zu ergänzen.

(3) Die Leitung der Hochschule verleiht auf Antrag des Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats die Befugnis, den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ zu führen, wenn nach Abschluß des Habilitationsverfahrens eine erfolgreiche mindestens zweijährige selbständige Lehrtätigkeit in verschiedenen Bereichen des Fachgebietes an der Universität nachgewiesen wird. Diese Bezeichnung soll nicht neben einer anderen Professorenbezeichnung geführt werden.

(4) Die Zulassung zur Promotion und Habilitation darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß ein Bedürfnis dafür besteht oder daß die Bewerberin oder der Bewerber von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen wird.

(5) Die Promotionsordnungen sollen die Promotion ehrenhalber vorsehen.

(6) Das Nähere regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche und die Habilitationsordnung der Universität.

## § 6

## Lehre und Studium

(1) Die Universität fördert eine dem jeweiligen wissenschaftlichen Fach, seinen gesellschaftlichen Bezugsfeldern und seinen beruflichen Tätigkeitsbereichen angemessene Verbindung von Theorie und Praxis.

(2) Die Universität bietet für Studentinnen und Studenten aller Fachbereiche und andere Interessierte Lehrveranstaltungen an, die in die Grundlagen eines Fachgebietes einführen oder sich mit wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Problemen von aktueller Bedeutung auseinandersetzen (Studium generale).

(3) Die Universität fördert das Hochschulstudium ohne Reifezeugnis nach Maßgabe des § 32 NHG.

## § 7

## Studiengangsentwicklung

(1) Die Universität hat die Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, die Veränderungen der gesellschaftlichen Anforderungen und die Bedürfnisse der beruflichen Praxis zu überprüfen.

(2) Bei der Planung und Entwicklung von Studiengängen ist zu prüfen, wie unterschiedliche berufsqualifizierende Abschlüsse ermöglicht werden können, ohne die Studentinnen und Studenten frühzeitig auf einen bestimmten Abschluß festzulegen. Die Universität stellt die Zulässigkeit zwischen allen geeigneten Studiengängen sicher.

## § 8

## Studienordnungen und Lehrangebot

(1) Studienordnungen beschreiben auf der Grundlage von Prüfungsordnungen Inhalte und Aufbau von Studiengängen einschließlich der Lehrangebote und Studienleistungen.

(2) Studienpläne stellen auf der Grundlage der Regelstudienzeit, der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung und den Erläuterungen zur Studienordnung den Ablauf und die Gestaltung des Studiums dar. Sie dienen den Studentinnen und Studenten zur Orientierung, wie das Studium sachgerecht durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

(3) Auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung stellt der Fachbereich das in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrangebot sicher. Er fördert dabei die Möglichkeiten des Selbststudiums und der Mitarbeit von Studentinnen und Studenten an wissenschaftlichen Vorhaben.

(4) Wenn das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht durch einvernehmliche Regelungen sichergestellt wird, überträgt der Fachbereich seinen in der Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen bestimmte Lehraufgaben.

(5) Die Universität wird das Lehrangebot so organisieren, daß das Studium in geeigneten Fällen auch als Teilleistungsstudium absolviert werden kann. Die Universität fördert weiterführende Studien.

schafflichen Nachwuchses die Durchführung von Forschungsvorhaben aus Mitteln Dritter, sofern diese nicht die Aufgabenerfüllung der Universität beeinträchtigen. Dabei sind vorrangig Vorhaben zu berücksichtigen, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Einrichtungen und Stiftungen finanziert werden.

(5) Alle in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorhaben in angemessenem Umfang an den für Forschungsaufgaben zur Verfügung stehenden Mitteln zu beteiligen.

## § 13

## Folgenverantwortung der Forschung

Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität haben die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse zu bedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem an der Universität oder in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahren für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie eine ständige Kommission des Senats unterrichten, deren Aufgaben, Verfahren und Zusammensetzung im einzelnen der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

## § 14

## Informationsverpflichtung

(1) Die Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über ihre Forschungstätigkeit und deren Finanzierung sowie nach Maßgabe von § 10 NHG über Lehre und Studium.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident erstellt regelmäßig einen umfassenden Forschungsbericht; die Fachbereiche stellen zu diesem Zweck unter Mitwirkung der wissenschaftlichen Einrichtungen und des wissenschaftlichen Personals die Forschungstätigkeiten in ihren Fachgebieten dar. Entsprechendes gilt für die Forschungstätigkeit mit kooperierenden Einrichtungen.

## Dritter Abschnitt

## Organisation und Verfahren

## I. Grundsätzliches

## § 15

## Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder der Universität sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder der Universität sind zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. Die Übernahme einer Funktion kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Lehr- und Forschungstätigkeiten können in der Regel nicht als Grund für eine Ablehnung herangezogen werden. Den Mitgliedern der Universität darf aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung kein Vor- oder Nachteil entstehen. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kollegialorgane, Kommissionen und Ausschüsse sollen Frauen und Männer paritätisch berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind an der Entscheidung in ihren Angelegenheiten nach Maßgabe der gesetzlichen und tarifvertraglichen Möglichkeiten zu beteiligen.

(4) Die Universität bietet für die Weiterbildung ihres Personals insbesondere im technischen und Verwaltungsdienst eigene Veranstaltungen an. Es hat darüber hinaus die Möglichkeit, für seine Weiterbildung auch Lehrveranstaltungen der Universität zu besuchen.

(5) Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, sich in der Universität zu versammeln, Vereinigungen zu bilden, Veranstaltungen durchzuführen und sich an die Öffentlichkeitsarbeit zu wenden. Wegen der Mitgliedschaft und Mitarbeit in solchen Vereinigungen dürfen Mitglieder und Angehörigen der Universität keine Vor- und Nachteile entstehen.

## § 16

## Studentenschaft

Die Studentinnen und Studenten der Universität bilden die Studentenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität mit dem Recht der Selbstverwaltung.

## § 17

## Amtszeit der Mitglieder von Kollegialorganen, Kommissionen und Ausschüssen

(1) Die Amtszeit der Mitglieder von Kollegialorganen, ständigen Kommissionen und ständigen Ausschüssen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studentinnen und Studenten ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. April eines Jahres.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der übrigen Kommissionen und Ausschüsse beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Erledigung ihres Auftrages, spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Mitglieder der sie entsendenden Gruppen in dem entsprechenden Kollegialorgan, soweit das NHG keine abweichende Regelung vorsieht.

## § 18

## Bekanntmachung und Veröffentlichung

(1) Entscheidungen und Beschlüsse der Organe und Gremien, die von allgemeiner Bedeutung für die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind, werden in geeigneter Weise innerhalb der Universität öffentlich bekanntgemacht und zugänglich gehalten.

(2) Entscheidungen und Beschlüsse von besonderer Bedeutung für die Universität und ihre Mitglieder sowie Satzungen und Ordnungen der Universität werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht.

## § 19

## Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder von Gremien sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen von Gremien sind von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter darauf hinzuweisen, daß sie unbeschadet der beamteten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet sind,

1. wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,
2. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
3. wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen besonders beschlossen worden ist.

Sofern Rechtsvorschriften und Persönlichkeitsschutz der Betroffenen dem nicht entgegenstehen, gilt Satz 1 nicht, wenn die Beratung und die Beschlussfassung abgeschlossen sind oder wenn eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung bereits öffentlich bekannt ist; unzulässig sind jedoch in jedem Falle Informationen über den Gang der Beratungen und über einzelne Beiträge von Gremienmitgliedern.

## § 20

## Beschlüsse im Umlaufverfahren

Beschlüsse in eilbedürftigen Angelegenheiten können im Wege des Umlaufverfahrens getroffen werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder des Gremiums widersprechen. Die Mindestumlaufzeit beträgt zwei Wochen. Ein Beschluß kommt hiernach zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

## § 21

## Vorbereitung von Personalentscheidungen

(1) Zu besetzende Stellen der Universität werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben und sind in der Universität bekanntzumachen. In begründeten Fällen bedarf es nur einer hochschulöffentlichen Ausschreibung. Dies bedarf der Zustimmung der Frauenbeauftragten.

(2) Die Entscheidung für die Einstellung einer neuen Mitarbeiterin oder eines neuen Mitarbeiters soll grundsätzlich durch die Beratung einer Besetzungskommission vorbereitet werden, der Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Gruppen angehören.

(3) Bei Besetzungen von Stellen der Universität sollen in allen Organisationseinheiten, Gruppen und Laufbahnen Bewerberinnen bei gleichwertiger Qualifikation solange bevorzugt eingestellt werden, bis ihr Anteil die Hälfte der Stellen beträgt. Zur Erreichung dieses Zieles sollen die Organisationseinheiten Stellen vorschlagen, die der Besetzung mit einer Frau gewidmet werden. In die Ausschreibung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Die Sätze 1 und 2 sind auch bei Beförderungen und Höhergruppierungen entsprechend anzuwenden.

(4) Kommissionen, die Personalentscheidungen vorzubereiten haben, sollen mindestens zwei stimmberechtigte Frauen

angehören; bei Berufungskommissionen soll mindestens eine Frau die Rechtstellung einer Professorin haben.

(5) Die zuständige Frauenbeauftragte ist bei bevorstehenden Personalmaßnahmen (Ausschreibungen, Einstellungen, Beförderungen etc.) rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen. Sie erarbeitet hierzu Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Universität. Sie hat das Recht, Bewerbungsunterlagen und Akten einzusehen und an den Sitzungen der zuständigen Gremien beratend teilzunehmen. Bei Entscheidungen, die mit ihrer Aufgabe als Frauenbeauftragte unmittelbar zusammenhängen und die gegen ihre Stellungnahme getroffen wurden, hat sie ein Widerspruchsrecht (§ 90 Abs. 5 NHG).

## II. Zentrale Organe und Zentrale Einrichtungen

## § 22

## Zentrale Organe

Zentrale Organe der Universität sind

1. das Konzil,
2. der Senat,
3. die Präsidentin, der Präsident oder das Präsidium,
4. die Kanzlerin oder der Kanzler,
5. die Wahlorgane (Wahlausschuß und Kanzlerin oder Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter).

## § 23

## Konzil

(1) Aufgaben des Konzils sind insbesondere:

1. Erlaß und Änderung der Grundordnung,
2. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
3. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten,
4. Stellungnahme zu hochschulpolitischen Grundsatzfragen, Fragen der Universitätsentwicklung und der Hochschulreform.

(2) Das Konzil wählt aus der Mitte seiner Mitglieder für die gesamte Wahlperiode einen Sitzungsvorstand, dem je ein Mitglied der im Konzil vertretenen Gruppen angehört. Dem Sitzungsvorstand dürfen keine Mitglieder des Senats angehören.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Sitzungsvorstand umfassend und laufend in allen Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Konzils gehören.

(4) Das Konzil tagt öffentlich mindestens einmal im Semester. Die Sitzung zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten findet während der Veranstaltungszeit statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 24

## Senat

Der Senat entscheidet in den durch Gesetz festgelegten Aufgaben und in den über einen Fachbereich hinausgehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Neben dem Konzil kann der Senat zu hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform Stellung nehmen.

## § 25

## Einrichtung eines Präsidiums

(1) Die Universität wird durch ein Präsidium geleitet. Es beachtet die Beschlüsse anderer Organe, soweit sie in ihrer Zuständigkeit liegen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium, vertritt es unter Beachtung der Beschlüsse und repräsentiert es. Das Präsidium beschließt über die Geschäftsverteilung seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr und sind verpflichtet, sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche zu unterrichten. § 26 sowie die Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Kanzlerin oder des Kanzlers bleiben unberührt.

## § 26

## Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Vertretung der Universität. Die Präsidentin oder der Präsident ist für die durch Gesetz übertragenen Aufgaben sowie alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind. Sie oder er nimmt die Dienstvorsetztenaufgaben nach § 93 NHG wahr. Sie oder er unterrichtet die Organe, Gremien und Organisationseinheiten sowie die Mitglieder und Angehörigen der Universität und bemüht sich um ihr Zusammenwirken.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident legt die Richtlinien fest und regelt die Vertretung. Vor der Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten teilt die Präsidentin oder der Präsident dem Senat die vorgesehene Aufgabenverteilung bei der Wahrnehmung der Ämter der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit. § 25 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) Es werden zwei Ämter für Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten eingerichtet. Mindestens ein Amt soll mit einer Frau besetzt werden. Für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sollen für beide Ämter mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden. Geschlecht dies nicht, muß die Präsidentin oder der Präsident dies gegenüber dem Konzil ausführlich begründen.

## § 27

## Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung

(1) Zur Koordination und Durchführung der Aufgaben der Universität in der Lehrerausbildung wird eine Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung aus den an der Lehrerausbildung beteiligten Fachbereichen gebildet.

(2) Die Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung beschließt über

1. die Koordination der Studienpläne für die Lehrerausbildung, Lehrerweiterbildung und Lehrerfortbildung,
2. die Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge auf Vorschlag der Fachbereiche,
3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Lehramtsstudiengängen,
4. die Organisation der schulpraktischen Studien und ihre Eingliederung in Lehramtsstudiengänge,
5. die Studienberatung im Bereich der Lehrerausbildung.

Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung sind dem Senat, den betroffenen Fachbereichen und der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen. Der Senat und die betroffenen Fachbereiche haben das Recht, den Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung innerhalb einer Frist von sechs Wochen unter Darlegung ihrer Gründe zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht des Senats beschränkt sich auf Beschlüsse, die Angelegenheiten seiner Zuständigkeit betreffen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Kommt innerhalb eines weiteren Monats keine Einigung zwischen der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung und dem Senat oder den widersprechenden Fachbereichen zustande, so entscheidet der Senat.

(3) Die Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung koordiniert das Studienangebot für die Lehrerausbildung. Sie nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung, sofern die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber an der Lehrerausbildung mitwirken soll. Sie regelt die Zusammenarbeit mit den Institutionen der zweiten Phase der Lehrerausbildung und denen der Lehrerfortbildung. Vor Beschlüssen über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Gemeinsamen Kommissionen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten hört der Senat die Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung an, sofern die Lehrerausbildung betroffen ist.

(4) Die Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung wählt für zwei Jahre aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder der Professorengruppe eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der entsprechend der Inanspruchnahme durch diese Tätigkeit von ihren oder seinen Dienstpflichten als Professorin oder Professor zu entlasten ist. Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er wird durch ihre oder seine Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgänger, soweit sie der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung angehören, in rücklaufender Reihenfolge vertreten.

## § 28

## Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler unterstützt die Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie oder er ist dabei an Richtlinien und im Einzelfall getroffene Entscheidungen der Hochschulleitung gebunden. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und berät insbesondere in diesen Angelegenheiten die Gremien. Sie oder er kann an den Sitzungen aller Gremien teilnehmen und jederzeit zum Gegenstand der Beratung Stellung nehmen.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

## § 29

## Frauenversammlung

(1) Die Frauenversammlung wird von allen Hochschulfrauen gebildet. Sie wird von der oder den Frauenbeauftragten der Universität mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben wahr, sie unterbreitet dem Senat Wahlvorschläge für die zentralen Frauenbeauftragten oder die zentrale Frauenbeauftragte sowie für die Kommission für Frauenförderung und Gleichberechtigung. Die Frauenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ausschüsse bilden. Es besteht die Möglichkeit, eine nach Statusgruppen getrennte Frauenversammlung einzuberufen.

(2) In den Fachbereichen, in den Zentralen Einrichtungen, im ICBM, in der Zentralverwaltung werden weitere Frauenversammlungen durchgeführt. Die Frauenversammlungen wählen die Frauenbeauftragten ihres Bereiches, die danach vom Fachbereichsrat, im Falle der Zentralen Einrichtungen und der Zentralverwaltung vom Senat bestellt werden.

## § 30

## Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragten haben die Belange der Hochschulfrauen in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben gemäß ihres gesetzlichen Auftrages zu fördern. Sie wirken insbesondere bei der Entwicklungsplanung der Universität sowie bei den Struktur- und Personalentscheidungen, bei der Durchsetzung, Weiterentwicklung und Evaluierung von Antidiskriminierungsrichtlinien und der Beratung der Hochschulfrauen mit. Sie erarbeiten Vorschläge und nehmen Stellung zu Fragen ihres Aufgabenbereiches. Sie fördern die Einbeziehung frauenrelevanter Arbeitsansätze in die wissenschaftliche Arbeit der Hochschulen.

(2) Die Frauenbeauftragten sind in allen Angelegenheiten, die für die Beseitigung der für Frauen an der Universität bestehenden Benachteiligungen von Bedeutung sind, insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen, unverzüglich zu unterrichten und zu beteiligen.

(3) Ist die Entscheidung eines Hochschulorgans im Aufgabenbereich der Frauenbeauftragten getroffen worden, so kann diese innerhalb von zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen, eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. Eine Entscheidung, die den Aufgabenbereich der Frauenbeauftragten berührt, darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

## § 31

## Gleichstellungsstelle

(1) Als Frauenbeauftragte werden eine Vertreterin des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, eine Vertreterin der Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst und eine Vertreterin der Studentinnen bestellt. Es besteht die Möglichkeit, daß sich die studentische Vertretung ihr Amt teilt. Die zentralen Frauenbeauftragten arbeiten in der Gleichstellungsstelle. Die Frauenbeauftragten haben gleiche Rechte und Pflichten und vertreten sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie geben sich eine Geschäftsordnung. In der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben werden sie von der Hochschulleitung unterstützt. Sie sind hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben an fachliche Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Frauenbeauftragte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird von den Professorinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen in der Frauenversammlung gemeinsam vorgeschlagen und von den Senatsmitgliedern der Professoren- und Mitarbeitergruppe gemeinsam bestellt. Die Frauenbeauftragten der MTV-Gruppe und der Studentinnengruppe werden jeweils von ihren Statusgruppen in der Frauenvollversammlung vorgeschlagen und von ihrer Statusgruppe im Senat bestellt. Wird das Amt einer Frauenbeauftragten gemäß den Sätzen 1 und 2 nicht besetzt, entscheidet die Senatskommission für Frauenförderung und Gleichberechtigung über das weitere Verfahren. Die Möglichkeiten gemäß § 100 Abs. 1 und 2 NHG, eine Frauenbeauftragte zu bestellen, bleiben in diesem Fall unbenommen.

(3) Die Amtszeit für die Frauenbeauftragte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst beträgt zwei Jahre. Bei Wiederwahl ist eine einjährige Amtszeit möglich. Die Amtszeit für die Frauenbeauftragte der studentischen Vertretung beträgt ein Jahr.

(4) Der Gleichstellungsstelle wird zur Erfüllung ihres Auftrages die notwendige personelle und sächliche Ausstattung bereitgestellt. Die Präsidentin oder der Präsident stellt sicher, daß bei einer erforderlichen Freistellung der Frauenbeauftragten die entsendenden Organisationseinheiten für die Dauer der Amtszeit einen gleichwertigen Ersatz erhalten. Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für eine angemessene Vergütung der Studentinnen.

## § 32

## Rat der Frauenbeauftragten

Alle Frauenbeauftragten einer Universität bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Frauenbeauftragten. Sie stellen durch eine Ordnung ihre Vertretung sicher. Sie treten nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen.

## § 33

## Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt nach Zustimmung des Senats und des Personalrates eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter). Alle Angehörigen und Mitglieder der Universität können sie oder ihn in Angelegenheiten des Datenschutzes anrufen.

(2) Datenschutzbeauftragte sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsunabhängig. Sie sind nur dem Senat gegenüber verantwortlich. Die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, in dringenden Fällen dem Senat zu berichten. Sie oder er erstattet in zweijährigen Abständen oder in außergewöhnlichen Angelegenheiten Bericht. Sie oder er nimmt die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wahr und hat dazu das Recht, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen und die entsprechenden Diensträume zu betreten. Näheres wird durch eine Dienstanzweisung geregelt.

(3) Die Universität hat die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihr oder ihm werden Personal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung gestellt.

## § 34

## Pressestelle

Die Pressestelle der Universität ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet. Sie dient mit journalistischer Sorgfalt der Information der Öffentlichkeit und der Kommunikation innerhalb der Universität. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Senat einmal jährlich über die Tätigkeit der Pressestelle.

## III. Dezentrale Einrichtungen und ihre Organe

## § 35

## Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Universität. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane sowie der gemeinsamen Kommission ist er in seinen Fachgebieten für die Erfüllung der Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortlich.

(2) Die Fachbereiche arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit wird unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Organe zunächst durch gemeinsame Beratung der Dekaninnen oder der Dekane verwirklicht.

## § 36

## Organe des Fachbereiches

(1) Organe des Fachbereiches sind der Fachbereichsrat, die Dekanin oder der Dekan, die Habilitationskommissionen, die Promotionsausschüsse und die Hochschulprüfungs-ausschüsse.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereiches, soweit durch Gesetz oder Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich, entscheidet in den ihr oder ihm durch Gesetz übertragenen Angelegenheiten und führt die laufenden Geschäfte. Ihre oder seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen, daß die Amtszeit ein Jahr beträgt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan wird von den Vorgängerinnen und Vorgängern im Amt, soweit sie dem Fachbereichsrat angehören, in rücklaufender Reihenfolge vertreten. Gehört keine der Amtsvorgängerinnen oder keiner der Amtsvorgänger dem Fachbereichsrat an, so obliegt die Vertretung den übrigen stimmberechtigten Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat in der Reihenfolge des Dienstalters.

## § 37

## Studienkommission

(1) Der Fachbereichsrat bildet eine Studienkommission, die insbesondere Empfehlungen für Studiengänge und Studienprogramme, Prüfungs- und Studienordnungen sowie die Erläuterungen zu den Studienordnungen und Studienpläne erarbeitet.

(2) Der Fachbereichsrat kann für jeden Studiengang eine Studienkommission bilden, die die Aufgaben nach Absatz 1 für den jeweiligen Studiengang wahrnimmt.

(3) Der Fachbereichsrat legt die Zahl der Mitglieder und die Stärke der Gruppenvertretungen so fest, daß die Arbeitsfähigkeit gesichert und gleichzeitig die unterschiedlichen Interessen repräsentiert sind.

(4) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder ein auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat beauftragtes Mitglied des Fachbereiches.

## § 38

## Dezentrale Frauenbeauftragte

Die dezentralen Frauenbeauftragten der Fachbereiche, Zentralen Einrichtungen, ICBM und die Frauenbeauftragte der Zentralverwaltung nehmen ihre gesetzlichen Aufgaben wahr. Sie werden dafür in angemessener Weise von ihren Dienstaufgaben freigestellt. Wenn das Amt von einer Studentin besetzt wird, sorgt der Fachbereich für eine angemessene Vergütung.

## § 39

## Wissenschaftliche Einrichtungen und ihre Organe

(1) Unter der Verantwortung und auf Antrag des Fachbereiches kann der Senat unter Festlegung von Aufgaben und Ausstattung eine wissenschaftliche Einrichtung errichten.

(2) Die wissenschaftliche Einrichtung wird von einem Vorstand geleitet, der in der Regel aus sieben Mitgliedern besteht. Vier Mitglieder gehören der Professorengruppe an und je ein Mitglied gehört der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studentengruppe an. Wenn der Sitz einer nichtprofessoralen Statusgruppe nicht besetzt werden kann, so wird die Anzahl der Sitze der Professorengruppe entsprechend verringert. Dem Vorstand können auch weniger als vier Mitglieder der Professorengruppe angehören; gehören dem Vorstand weniger als drei Angehörige der Professorengruppe an, sind ihre Stimmen so zu gewichten, daß sie die Mehrheit bilden. Im übrigen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag. Die in der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Angehörigen der Professorengruppe und die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Professorengruppe des Vorstandes die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor).

(3) Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und in Abstimmung mit ihm vertritt die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter die wissenschaftliche Einrichtung, führt ihre laufenden Geschäfte und nimmt ihre oder seine Zuständigkeiten in Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr. Der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter obliegt die Koordination mit dem Fachbereich, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die nicht zum Vorstand gehörenden Professorinnen und Professoren sowie — je nach Größe der wissenschaftlichen Einrichtung — ein bis zu zwei Angehörige der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe, der in der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Studierenden (studentische Hilfskräfte) und Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaft nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sollen rechtzeitig unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung fachbereichsöffentlich bekanntgemacht werden; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Der Vorstand soll bei seinen Sitzungen die Fachbereichs-Öffentlichkeit zulassen, sofern dem nicht Rechtsgründe entgegenstehen.

## § 40

## Besondere Verfahrensregelungen in wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter beruft eine Versammlung der in der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter der zuständigen Fachschaft mindestens einmal im Semester ein, darüber hinaus auch auf Antrag eines Drittels der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe oder der für das Institut zuständigen Fachschaft und vor der Beratung wichtiger Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung im Vorstand.

(2) Die Versammlung kann in allen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung Empfehlungen beschließen. Die Versammlung wird über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung durch die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter unterrichtet, sofern dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(3) Die näheren Bestimmungen zu den Verfahrens- und Organisationsangelegenheiten trifft eine vom Fachbereichsrat zu beschließende Ordnung.

## § 41

## An-Institute

Der Senat kann auf Antrag eines Fachbereiches mit Zustimmung der Hochschulleitung eine wissenschaftliche Einrichtung außerhalb der Hochschule als Institut an der Universität (An-Institut) befristet anerkennen, wenn diese Einrichtung wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule gleichwertig ist und die Wahrnehmung der Hochschulaufgaben fördert. Näheres regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

## § 42

## Zentren, Forschungsschwerpunkte, Graduiertenkollegs

(1) Die Universität kann Zentren, Forschungsschwerpunkte und Graduiertenkollegs bilden, die fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder mit der beruflichen Praxis wahrnehmen.

(2) Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung. Für die Leitungen gilt § 39 entsprechend.

## Vierter Abschnitt

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger  
Ehrensatorinnen und Ehrensatoren  
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

## § 43

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger  
Ehrensatorinnen und Ehrensatoren

(1) Zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern der Universität kann der Senat Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um die Universität erworben haben und dadurch ihre

Verbundenheit mit der Universität in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht haben. Die Ernennung erfolgt auf Grund eines Vorschlages von mindestens sechs Mitgliedern des Senats, auf Vorschlag mindestens eines Fachbereichs oder auf Vorschlag der Hochschulleitung. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

(2) Zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren kann der Senat auf Vorschlag von mindestens sechs seiner Mitglieder oder auf Vorschlag der Hochschulleitung Personen ernennen, die sich für die Interessen der Universität in besonderem Maße eingesetzt haben oder die die Universität in besonderem Maße gefördert haben. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

## § 44

## Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können auf Antrag des zuständigen Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder eines Fachbereichs der Universität sind, wenn sie

- nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den an Professorinnen und Professoren zu stellenden Anforderungen genügen,
- in der Regel über eine fünfjährige Lehrerschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule verfügen,
- bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität mitzuwirken.

(2) Der Fachbereich verfährt bei der Vorbereitung und Beschlußfassung über den Antrag entsprechend den Vorschriften über die Erarbeitung eines Berufungsvorschlages. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf außerdem der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt und gehalten, in ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(4) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, an Habilitationen, Promotionen, Diplom- und Magisterprüfungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen mitzuwirken.

(5) Die Bestellung kann unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen widerrufen werden, wenn eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor nicht mehr zur Mitwirkung gemäß Absatz 1 Nr. 3 bereit ist und die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllt sind.

## Fünfter Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 45

## Übergangsregelungen

§ 20 der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Grundordnung gilt bis zum Ausscheiden des zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidenten weiter.

## § 46

## Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Grundordnung (Bek. vom 6. 2. 1991, Nds. MBl. S. 246, zuletzt geändert durch Bek. vom 22. 7. 1996, Nds. MBl. S. 1333) außer Kraft.

Dritte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 27. 10. 1997 — 11 B.1-745 08-83 —

Bezug: Bek. v. 15. 7. 1993 (Nds. MBl. S. 896), zuletzt geändert durch Bek. v. 17. 8. 1995 (Nds. MBl. S. 1100)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Dritte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ beschlossen, die ich nach § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 618), i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 44/1997 S. 1871

## Anlage

Dritte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

## Abschnitt I

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 15. 7. 1993 (Nds. MBl. S. 896), zuletzt geändert durch Bek. vom 17. 8. 1995 (Nds. MBl. S. 1100), wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird Buchstabe d gestrichen.
- In § 2 wird das Datum „1. 2. 1996“ durch das Datum „1. 2. 1998“ ersetzt.
- § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NHZG auf insgesamt 14 für das Weiterbildungsstudium nach § 1 Buchst. a bis c festgesetzt.“
- § 6 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 wird das Datum „15. 11. 1995“ durch das Datum „15. 11. 1997“ ersetzt.
  - In Absatz 2, letzter Spiegelstrich, wird die Verweisung „§ 1 Buchst. a, b, c oder d“ durch die Verweisung „§ 1 Buchst. a, b oder c“ ersetzt.

## Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Verordnung zur Neufassung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung und zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Vom 11. Dezember 1997

Auf Grund des § 80 Abs. 5 und des § 99 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

## Artikel 1

Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrUVO)

## § 1

## Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 NBG.

## § 2

Urlaub für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen

Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, erteilt werden für die Teilnahme

- an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
- an Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne von Nummer 1;
- an Veranstaltungen der politischen Bildung, wenn
  - die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 bis 5 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes sowie des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes erfüllt sind oder
  - sie im Ausland stattfinden und mit Rücksicht auf die politische Situation und die Beziehungen zu dem jeweiligen Land besonders förderungswürdig sind;
- an Lehrgängen zur Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter, die von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden;
- an Lehrgängen und Arbeitstagungen zur Fortbildung für die Mitarbeit in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die von förderungs- oder finanzhilfeberechtigten Landesorganisationen oder Landeseinrichtungen durchgeführt werden;
- an evangelischen und katholischen Arbeitstagungen im Rahmen der Polizeiseelsorge;
- an Lehrgängen und Arbeitstagungen zur Ausbildung oder Fortbildung von Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleitern und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in den Bezirks-, Landes- und Bundessportverbänden, die vom Deutschen Sportbund oder vom Landessportbund Niedersachsen oder deren Mitgliedsorganisationen durchgeführt werden;

- als Aktive oder Aktiver bei
  - Olympischen Spielen oder den dazugehörigen Vorbereitungsveranstaltungen auf Bundesebene,
  - sportlichen Welt- oder Europameisterschaften oder Europapokal-Wettbewerben,
  - internationalen sportlichen Länderwettkämpfen,
  - Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften,
 sofern es sich um die Jugend-, Junioren- oder Hauptwettkampfkategorie handelt und eine entsprechende Benennung von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein erfolgt ist;
- von sportfachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Durchführung der sportlichen Veranstaltungen des Deutschen und Niedersächsischen Turnfests, wenn eine entsprechende Benennung durch den Deutschen Turner-Bund oder den Niedersächsischen Turner-Bund erfolgt ist.

## § 3

Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände

(1) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

- an Sitzungen eines Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisverbandes einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes als Mitglied des Vorstandes,
- an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes-, Landes- oder Bezirksebene als Vorstandsmitglied oder als Delegierter oder Delegierter,
- an Tagungen auf Kreis- oder auf Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände,
- an Beteiligungsgesprächen nach § 104 NBG und an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 wird Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge lediglich für die Hälfte des Teilnahmezeitraums erteilt.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

- an Sitzungen eines Bundes-, Landes- oder Bezirkspartei-vorstandes als Mitglied des Vorstandes;
- an Bundes- oder Landesparteitagen als Mitglied des Vorstandes oder als Delegierter oder als Delegierter;
- an Sitzungen der Verfassungsorgane, kirchlichen Gerichte oder überörtlichen Verwaltungsgremien der Kirchen oder vergleichbarer Gremien der sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften als Mitglied des Organs oder Gremiums;
- an überörtlichen Tagungen der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften als Delegierter oder Delegierter der Kirchenleitung oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums;